

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen für eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die von den Erdbeben im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland aufzunehmen

KOM(87) 727 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Dezember 1987)

(88/C 20/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Teil der griechischen Bevölkerung wurde durch die Erdbeben im September 1986 erheblich geschädigt; die Auswirkungen dieser Katastrophe auf ihre wirtschaftliche und soziale Lage müssen gemildert werden.

Von den Erdbeben wurden insbesondere die Stadt Kalamata und Umgebung im Nomos Messenien betroffen.

Es handelt sich um eine Ausnahmesituation, die rasch und wirkungsvoll behoben werden muß.

Der Beschluß 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen⁽¹⁾, bietet mittels der durch den vorliegenden Beschluß herbeigeführten Änderungen ein Mittel, zur Verwirklichung des angestrebten Ziels beizutragen.

Es ist sinnvoll, die zu diesem Zweck entweder im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments oder aus eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank zu vergebenden Darlehen mit einer Zinsbeihilfe zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts auszustatten.

Die Europäische Investitionsbank hat ihre Bereitschaft erklärt, bei der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses mitzuwirken.

Der Vertrag sieht nicht die hierfür erforderlichen spezifischen Befugnisse vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

An Artikel 1 des Beschlusses 87/182/EWG werden folgende Absätze angefügt:

„Ferner wird die Kommission ermächtigt, ausnahmsweise im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anleihen zur Finanzierung von Investitionen zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau wirtschaftlicher und sozialer Infrastrukturen einschließlich Wohnungen in den von den Erdbeben im September 1986 in Griechenland betroffenen Gebiete aufzunehmen. Artikel 2, Artikel 3 erster Gedankenstrich und Artikel 4 gelten nicht für diese Finanzierungen.

Die Höhe dieser Sonderanleihen muß ausreichend bemessen sein, und Darlehen bis zu einem Betrag von 100 Millionen ECU — abzüglich eventueller Maßnahmen der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für die gleichen Zwecke — ermöglichen.“

Artikel 2

An Artikel 5 des Beschlusses 87/182/EWG werden folgende Absätze angefügt:

„Die Endempfänger der Darlehen können bis zu einer Darlehenssumme von maximal 100 Millionen ECU im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments gemäß Artikel 1 und aus den Eigenmitteln von der Europäischen Investitionsbank für durchgeführte Investitionen in den von den Erdbeben des Monats September 1986 in Griechenland geschädigten Gebieten Zinsbeihilfen aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten.

Auf der Grundlage der von den griechischen Behörden vorgelegten Projekte gewährt die Kommission Zinsbeihilfen, deren Höhe auf 3 Prozentpunkte pro Jahr für die Dauer von maximal 12 Jahren festgelegt ist.“

Artikel 3

Dieser Beschluß gilt ab dem 1. Januar 1988.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987.